



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
– gemäß Verteiler –

Nachrichtlich:

Kommunale Landesverbände Mecklenburg-
Vorpommern

LIGA der freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-
Vorpommern

Landesverband der Kindertagespflege
Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales

GEW

Ver.di

KiTa-Landeselternrat MV

Bearbeiter: Franziska Pagel

Telefon: 0385/588-7413

AZ: VII-367-00000-2020/055-093

E-Mail: F.Pagel@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 19. März 2022

**Rundbrief Nr. 6/2022 – Neufassung der Corona-
Kindertagesförderungsverordnung (Corona-KiföVO M-V)**

Anlagen:

1. Corona-KiföVO M-V vom 18.03.2022 (GVOBl. M-V S.195)
2. Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (KiTa-Hygienehinweise), Stand 18.03.2022
3. Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Anpassung des bundesweiten Infektionsschutzgesetzes und der Neufassung der Corona-LVO M-V war auch die Corona-Kindertagesförderungsverordnung (Corona-KiföVO

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

M-V) neu zu fassen. Neben kleineren redaktionellen Anpassungen, ergeben sich dabei im Wesentlichen die folgenden Änderungen:

1) Wegfall des Stufenplans

Der bisherige Stufenplan zum Regelbetrieb der Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen richtete sich bislang nach der risikogewichteten Einstufung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Durch die Änderung des Infektionsschutzgesetzes und die Neufassung der Corona-LVO wird keine risikogewichtete Einstufung mehr vorgenommen, so dass auch im Bereich der Kindertagesförderung nicht mehr auf diese Einstufung zurückgegriffen werden kann. Vor diesem Hintergrund wird auch in der Neufassung der Corona-KiföVO M-V keine Abstufung mehr vorgenommen. Die in der Corona-KiföVO M-V festgelegten Maßnahmen gelten demnach generell und unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz, der Hospitalisierungsinzidenz und der ITS-Auslastung in Mecklenburg-Vorpommern.

2) Wegfall 3G-Pflicht am Arbeitsplatz

Mit der Anpassung des bundesweiten Infektionsschutzgesetzes entfällt die sogenannte „3G-Pflicht am Arbeitsplatz“ für alle Beschäftigten. Demnach müssen auch Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen oder die Kindertagespflegepersonen zukünftig nicht mehr geimpft, genesen oder getestet sein, um die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle zu betreten und Kinder zu fördern. Die jeweils gültigen Arbeitsschutzstandards bleiben hiervon unberührt.

Seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung wird empfohlen, dass sich die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen weiterhin mehrmals die Woche mittels eines anerkannten Testnachweises auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen oder testen lassen, um auch weiterhin Infektionsketten möglichst zu unterbrechen.

3) Wegfall der täglichen Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten

Zukünftig entfällt die Pflicht einer täglichen Dokumentation in Anwesenheitslisten zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen.

4) Wegfall des Impf-, Genesenen- oder Testnachweises der Eltern in der Schutzphase

Im Rahmen des bisherigen Stufenplans mussten Eltern in der Schutzphase für die Förderung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle

einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorzeigen. Aufgrund der Änderung des bundesweiten Infektionsschutzgesetzes ist für den Besuch der Kinder in der Kindertagesförderung zukünftig ein solcher Nachweis generell nicht mehr notwendig.

5) Prioritäre Förderung für Kinder von denen mindestens ein Elternteil in Krankenhäusern, Rettungsdiensten, stationären Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe, ambulanten Pflegedienste, Zahnarztpraxen oder als niedergelassene Ärztinnen und Ärzte und medizinische Fachangestellte tätig sind

Derzeit kommt es zu vielen Personalausfällen in den oben genannten Bereichen der kritischen Infrastruktur. Dies kann unter anderem darauf zurückgeführt werden, dass die Eltern aufgrund einer fehlenden Kinderbetreuung nicht zum Dienst kommen können. Vor diesem Hintergrund wurde eine Anpassung der Regelungen zur Notfallbetreuung vorgenommen. Das bedeutet, dass es auch für die prioritäre Förderung nach § 8 Absatz 4 Corona-KiföVO M-V (neu) für bestimmte Kinder ausreichend ist, wenn mindestens ein Elternteil in Krankenhäusern, Rettungsdiensten, stationären Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe, ambulanten Pflegedienste, Zahnarztpraxen oder als niedergelassene Ärztinnen und Ärzte und medizinische Fachangestellte tätig ist und die jeweilige Tätigkeit im Bereich der kritischen Infrastruktur für das Funktionieren dieser zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit) und eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann. Eine entsprechende Regelung wurde in § 8 Absatz 4 Nummer 4 Corona-KiföVO M-V (neu) aufgenommen. Damit soll dem Personalmangel in diesen Bereichen der kritischen Infrastruktur entgegengewirkt werden. Für alle anderen Bereiche der kritischen Infrastruktur ist es für die prioritäre Förderung der Kinder gemäß § 8 Absatz 4 Nr. 5 Corona-KiföVO M-V (neu) weiterhin erforderlich, dass beide Elternteile in der kritischen Infrastruktur tätig sind und die jeweilige Tätigkeit im Bereich der kritischen Infrastruktur für das Funktionieren dieser zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit) und eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.

6) Anpassung der Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (KiTa-Hygienehinweise)

Die Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (KiTa-Hygienehinweise) wurden entsprechend angepasst.

Bestehen bleiben insbesondere die Regelungen zur „Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik“ (ARE), die generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für Beschäftigte und Kinder im Hort in Innenräumen sowie die Testpflicht für Kinder, die den Hort besuchen.

Alle aktuellen Informationen und relevanten Formulare zum Thema Kindertagesförderung und Corona finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

<https://www.regierung->

[mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Kindertagesfoerderung/](https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Kindertagesfoerderung/)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Isabelle Kaiser